# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Raschau

#### Präambel

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2006 (SächsGVBI. S. 155) und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBI. S. 245, ber. S. 647) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattungen verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Raschau im Sinne des § 69 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 14.02.1992. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Zum Kostenersatz für folgende Leistungen im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBrandschG ist verpflichtet
  - a) Der Verursacher, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Leistung verursacht
  - b) Der Fahrzeughalter, wenn die Leistungen durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich wurden

- c) Der Unternehmer oder Betreiber, der die Leistung im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der "Gefahrgüterverordnung Straße" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1995 (BGBI. I S. 1025) erforderlich macht
- d) Derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird
- e) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch diese eine Fehlalarm ausgelöst wird
- f) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, ist zur Zahlung von Gebühren verpflichtet
  - 1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat
  - 2. Der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat bzw. die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt
  - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgte
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialen, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und

Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Raschau vom 27.10.1992 außer Kraft.

Raschau, den 28.06.2007

Solbrig Bürgermeister

#### Anlage

## Zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Raschau gemäß § 5 Absatz 1

#### Kostenverzeichnis

I	Personal	Verrechnungssatz
	Einsatzgruppe	18,00 EUR/Stunde/Person
II	Fahrzeuge	
	Einsatzleitwagen ELW	80,00 EUR/Stunde
	Mannschaftstransportwagen MTW	100,00EUR/Stunde
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	150,00 EUR/Stunde
	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	250,00 EUR/Stunde